

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 28.12.2001, Zahl: 813-G/2001, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden. Gemäß § 89 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl. Nr. 34/1994, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 89/1996, 14/1999, in Verbindung mit den Verordnungen des Gemeinderates vom 31.03.1995, Zahl: 813/1995 und vom 22.12.1995, Zahl: 813/1996, wird verordnet:

§ 1 **Abfallgebühren**

(1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

(3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

(4) Die **jährliche Bereitstellungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr

- a) im **Abholbereich**:
 - je 1.100 l Müllbehälter Euro 92,--
 - je 240 l Müllbehälter Euro 55,--
 - je 110 l Müllbehälter Euro 28,--

- b) im **Sonderbereich**
 - je 70 Liter Müllsack Euro 18,--

(5) Die **Benützungsgeld/Entsorgungsgeld** ergibt sich:

a) im **Abholbereich** aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

- je 110 l Müllbehälter Euro 6,18
- je 240 l Müllbehälter Euro 13,--
- je 1.100 l Müllbehälter Euro 36,30
- je 70 Liter Müllsack Euro 4,--

b) im **Sonderbereich** aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke.

- je 70 Liter Müllsack Euro 4,--

§ 2 **Abgabenschuldner**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr ist halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2002** in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 31.03.1995, Zahl: 813-G/1995, vom 22.12.1995, Zahl 813-G/1996 und vom 13.12.1996, Zahl: 813-G/1997, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

-Dr. Scheuch-

Angeschlagen am: 31.12.2001
Abgenommen am: